

Anlage 4

Der Verbandstag beschließt folgende Änderungen:

§ 5 der WKO, Abs. 2 *ist zu streichen von Vereine... - nachgekommen sind & dafür wird eingesetzt*
Vereine und Sportabteilungen sind verpflichtet, die Startausweise ausgetretener Mitglieder innerhalb 1 Woche an den BBV zurückzugeben. *Nach Abs. 2 ist anzufügen*

Abs. 3:

3. Von dem neuen Verein, dem der Startausweis-Inhaber beitrifft, wird der Startausweis beim BBV angefordert. *ziffer 3, Abs. 5 ist zu streichen*

§ 6, Abs. 3 ~~Streichung~~

" Unter Beifügung des alten Startausweises. " *der Satz kommt dann*

§ 6, Ziffer 3, Abs. 5

" Die Wartefrist bei Vereinswechsel beginnt vom Tage des Eingangs der Startausweisanforderung bei der Geschäftsstelle des BBV. "

§ 8, letzter Satz im letzten Absatz: *ist zu streichen dafür zu setzen,*
" In diesen Fällen wird nach der gültigen Rechts- und Straf-
ordnung des BBV verfahren".

Para. 6 Abs. 3 im

Absatz "Die Wartefrist im"

ist zu streichen. Durch Beifügung
des alten Startausweise